

N i e d e r s c h r i f t

über die 47. - öffentliche - Sitzung

des Kultusausschusses

am 25. April 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:	Seite:
1. Antrag auf schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung zur „Unregelmäßigkeit bei der Durchführung der schriftlichen Abitur-Prüfung im Fach Erdkunde“	
<i>Beschluss</i>	5
2. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu einer rechtswidrigen dienstlichen Beurteilung eines Spitzenbeamten durch die Hausspitze des Niedersächsischen Kultusministeriums in einer gemeinsamen Sitzung des Kultusausschusses und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen	
<i>Beschluss</i>	6
3. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Mobile Dienste in Niedersachsen“	
<i>Unterrichtung</i>	7
<i>Aussprache</i>	10
4. Unterstützung durch Klassenassistenten im niedersächsischen Schulwesen verstärken - für einen inklusiven und effizienten Unterricht	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/5646	
<i>Fortsetzung der Unterrichtung</i>	17
<i>Aussprache</i>	23
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes	
Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	31

-
6. **Lehrkräfteausbildung praktisch und vernetzt denken - Qualität stärken, Fachkräftemangel bekämpfen!**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6807](#)
Verfahrensfragen..... 33
7. **Zukunft der Demokratie sichern - starke demokratische Bildung für starke demokratische Bürgerinnen und Bürger**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6819](#)
Verfahrensfragen..... 34
8. **„Mobile Schwimmcontainer“ in Niedersachsen aufstellen - Schwimmfähigkeit von Kindern umgehend verbessern!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3364](#)
Mitberatung..... 35

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Pascal Mennen (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Thore Güldner (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Corinna Lange (SPD)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Phillip Meyn (SPD)
7. Abg. Julius Schneider (i. V. d. Abg. Stefan Politze) (SPD)
8. Abg. Anna Bauseneick (CDU)
9. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
10. Abg. Christian Fühner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
12. Abg. Lukas Reinken (CDU)
13. Abg. Lena Nzume (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Harm Rykena (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Oberregierungsrätin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:34 Uhr bis 12:47 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 45. und die 46. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Antrag auf schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung zur „Unregelmäßigkeit bei der Durchführung der schriftlichen Abitur-Prüfung im Fach Erdkunde“

Beschluss

Abg. **Harm Rykena** (AfD) beantragt, die Landesregierung - anstelle der ursprünglich intendierten schriftlichen Unterrichtung - um eine mündliche Unterrichtung zu dem Thema zu bitten.

Der **Ausschuss** stimmt dem zu und bittet die Landesregierung einstimmig um eine mündliche Unterrichtung in einer seiner nächsten Sitzungen.

Tagesordnungspunkt 2:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu einer rechtswidrigen dienstlichen Beurteilung eines Spitzenbeamten durch die Hausspitze des Niedersächsischen Kultusministeriums in einer gemeinsamen Sitzung des Kultusausschusses und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Beschluss

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung einstimmig um eine mündliche Unterrichtung zu dem Thema und beschließt ferner, diese in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen entgegenzunehmen oder dessen Mitglieder zu der Unterrichtung im Kultusausschuss einzuladen.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller der CDU-Fraktion bitten zudem darum, dass diese Unterrichtung schnellstmöglich stattfindet.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Mobile Dienste in Niedersachsen“

Unterrichtung

MR'in **Sonnemann** (MK): Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit, heute zum Thema Mobile Dienste in Niedersachsen zu berichten. Die Mobilen Dienste sind in den letzten Jahren sichtbar und sehr erfolgreich weiterentwickelt worden. Von diesen optimierten Prozessen können Schülerinnen und Schüler sowie Schulen auf einem schnellen und zuverlässigen Weg direkt profitieren. Dies trägt sichtbar zu einer Stärkung der inklusiven Schule und der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Beratungs- und Unterstützungsarbeit bei. Mit der Weiterentwicklung vorhandener Strukturen haben wir das Ziel verfolgt, betroffenen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien Zugang zum Unterricht zu ermöglichen und ihnen die bestmögliche Förderung und Unterstützung zukommen zu lassen.

Warum war es überhaupt erforderlich, sich dieses Beratungssystem genauer anzusehen und es fortzuentwickeln? Die Mobilen Dienste sind ein wichtiger Gelingensfaktor im Aufbau eines inklusiven Schulsystems. Ohne die Beratung und Unterstützung durch die Mobilen Dienste wäre es für einige Schülerinnen und Schüler gar nicht möglich, eine allgemeinbildende Schule außer einer Förderschule zu besuchen. Es geht um die Gewährleistung einer barrierefreien Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen und Hören. Ihre bestmögliche Förderung stand und steht für uns im Mittelpunkt des Prozesses.

Im Koalitionsvertrag zwischen den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde das Ziel formuliert, die Mobilen Dienste als wichtige Träger der Inklusion weiter zu stärken. Zusammenfassend bestand der Auftrag darin, landesweit vergleichbare, einheitliche, organisatorische Strukturen zur Steuerung und Begleitung der Mobilen Dienste zu schaffen und zu gewährleisten. Und nicht nur dies ist uns gelungen, sondern wir haben es geschafft, weitere Unterstützungsmaßnahmen für alle Beteiligten zu entwickeln. Dies zeigt, dass für einen erfolgreichen Prozess Weitsicht, Kontinuität, Zeit und Durchhaltevermögen von allen Beteiligten erforderlich sind.

Mobile Dienste gibt es in Niedersachsen seit Jahrzehnten. Sie wurden in den Regionen in unterschiedlicher Art und Weise aufgrund des Engagements einzelner Schulen, Lehrkräfte und Kommunen vorgehalten. Die Schulen und Lehrkräfte haben damit seither eine wertvolle Unterstützung zur Stärkung des inklusiven Systems umgesetzt. Allerdings wurde deutlich, dass die Mobilen Dienste nicht für alle Schülerinnen und Schüler und Schulen in Niedersachsen gleichermaßen zur Verfügung standen. Die Möglichkeit der Unterstützung durch die Mobilen Dienste war unter anderem abhängig vom Wohnort. Und da stimmen Sie mir bestimmt zu, dass die inklusive Beschulung nicht von Zufällen abhängig sein darf.

Aber die Frage lautet zunächst, was sind eigentlich Mobile Dienste? Dies möchte ich gerne an einem Beispiel erläutern. Ein Kind aus Großheide, welches blind ist, soll in die wohnortnahe Grundschule eingeschult werden. Da stellen sich zunächst viele Fragen, wie dies umgesetzt werden kann. Denn nach Hannover soll es nachvollziehbarerweise nicht, um dort internatsmäßig

untergebracht zu werden. Folglich bedarf es einer besonderen Begleitung und Beratung der zuständigen Schule und der Lehrkräfte. Das Kind muss zum Beispiel die Brailleschrift lernen und benötigt besonders vorbereitete Unterrichtsmaterialien. Dies ist nun die Aufgabe der Lehrkräfte des Mobilen Dienstes „Sehen“. Die Fachexpertise kommt damit zum Kind, und das Kind muss nicht in die Spezialeinrichtung fahren.

Mobile Dienste sind landesweit für die Förderschwerpunkte Emotionale und Soziale Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen und Hören vorgesehen und ergänzen mit ihrer besonderen Expertise vor allem die inklusive Beschulung und präventive Unterstützung vor Ort. Konkret wird so verfahren, dass die Eltern oder auch die Schule eine Beratungsanfrage an das vor Ort zuständige RZI stellen. Das RZI beauftragt dann eine Lehrkraft mit der entsprechenden Fachexpertise. Die beauftragte Lehrkraft nimmt dann Kontakt zur Schule und den Eltern auf und bespricht das Anliegen. Nun startet der Prozess mit allen Beteiligten. Dieses Beratungssystem gilt für alle öffentlichen Schulen von der Grundschule bis zum Gymnasium und für alle Abschlüsse. So wird eine Barrierefreiheit sichtbar hergestellt.

Seit der Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 30. März 2007, der Behindertenrechtskonvention und der Ratifizierung als Bundesgesetz im Jahr 2009 ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr der exklusive, ausgrenzende Unterricht, sondern der gemeinsame inklusive Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung der Regelfall. Weiterhin basiert der erfolgreiche Aufbau der inklusiven Schule in Niedersachsen auf dem Rahmenkonzept „Inklusive Schule“. Ein wichtiger Baustein dieses Prozesses sind die Mobilen Dienste für die genannten Förderschwerpunkte Emotionale und Soziale Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen und Hören. Um eine Barrierefreiheit zu gewährleisten und eine vollumfängliche Teilhabe an schulischer Bildung sicherzustellen, beraten und unterstützen die Lehrkräfte der Mobilen Dienste die Schulen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten vor Ort.

Wie ich es eben an einem Beispiel dargestellt habe, sind die Mobilen Dienste ein wichtiges Puzzleteil zur Umsetzung von individueller Förderung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler. Der Mobile Dienst unterstützt die Schulen in ihrem inklusiven Prozess und sorgt dafür, dass Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung bestmögliche Lernbedingungen erhalten. Die Lehrkräfte der Mobilen Dienste zeichnen sich durch ihre hohe Fachlichkeit aus und stellen durch ihre Mobilität sicher, dass die erforderliche Expertise bedarfsgerecht bei den Schülerinnen und Schülern ankommt. Durch ihr außerordentliches Engagement gelingt es, die Schulen bei der inklusiven Schulentwicklung zu unterstützen, und somit kann die barrierefreie Teilhabe am Unterricht gewährleistet werden.

Das Besondere an diesem umfangreichen Umsteuerungsprozess zur Weiterentwicklung der Mobilen Dienste war die parallele Arbeit auf ganz unterschiedlichen Ebenen. So ist es gelungen, diesen komplexen Prozess zum Erfolg zu führen. Neben der Erarbeitung und Veröffentlichung des Runderlasses „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“ im MK wurde in den Fachbereichen „Inklusive Bildung“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung ein Umsetzungskonzept für eine landesweit einheitliche organisatorische Struktur zur Steuerung und Begleitung der Mobilen Dienste erarbeitet und schrittweise umgesetzt. Der veröffentlichte Erlass gilt für alle vier Förderschwerpunkte der Mobilen Dienste, die inhaltlich sehr unterschiedlich sind. Um besser auf die Belange der einzelnen Förderschwerpunkte eingehen zu können, haben

wir Kommissionen einberufen, um im Rahmen der Unterstützung des Prozesses landesweite Handreichungen zu den einzelnen Förderschwerpunkten zu entwickeln.

Lassen Sie mich einige Worte zum Ziel des Umsteuerungsprozesses formulieren, denn die Umsteuerung ist Teil der Umsetzung der Inklusion. Ziel war es, eine qualitativ vergleichbare Unterstützung in ganz Niedersachsen für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler gleichermaßen zur Verfügung zu stellen. Dafür ist es notwendig, übergeordnet seitens des MK zu steuern. Da im inklusiven Prozess der letzten Jahre in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung die Fachbereiche „Inklusive Bildung“ eingerichtet worden sind, wurde seitens des MK entschieden, die Steuerung und Koordinierung der Mobilen Dienste in die Verantwortung der vier Fachbereichsleitungen „Inklusive Bildung“ in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück zu geben. So kann landesweit, aber gleichzeitig auch regional gesteuert werden. Ergänzt wird diese Struktur durch die 46 landesweit in Niedersachsen eingerichteten RZI. Die RZI-Leitungen sind die ersten Ansprechpersonen vor Ort, die unter Einbindung aller Beteiligten in den Regionen die Mobilen Dienste zuverlässig koordinieren. Auch die fünf Landesbildungszentren für Blinde und Hörgeschädigte haben sich mit uns gemeinsam in den Umsteuerungsprozess begeben, obwohl es hier andere Zuständigkeiten gibt.

Inzwischen liegen die Handreichungen zur Arbeit der Mobilen Dienste vollständig für die Förderschwerpunkte Emotionale und Soziale Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung sowie Sehen und Hören vor. Die Erarbeitung, für die ein partizipatorischer Weg unter Einbindung der Verbände gewählt worden ist, war ein immenser Kraftakt und hat Zeit gebraucht. Aber es war eine gut investierte Zeit. Mit diesen ausführlichen Darstellungen werden die Schulen unterstützt und erhalten Handlungssicherheit. Auch Eltern und außerschulische Einrichtungen bekommen wertvolle Informationen. Die Besonderheit dieser Handreichungen liegt darin, dass sie weit über eine zum Lesen anregende Broschüre hinausgehen. Sie können auch als Nachschlagewerk benutzt werden. Besonders möchte ich hier den digitalen Zugang hervorheben. Über die QR-Codes können alle schnell und zuverlässig an die gewünschte Information gelangen. In den Handreichungen für die Mobilen Dienste sind alle Maßnahmen des komplexen Umsteuerungsprozesses dargestellt und die Beratung und Unterstützung im fachspezifischen Teil passgenau konkretisiert worden. Die Handreichungen bilden eine hervorragende Grundlage für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Mobilen Dienste.

Auch hinsichtlich des Personals der Mobilen Dienste haben wir die Zukunft im Blick. Was machen wir? Wir unterstützen die Lehrkräfte der Mobilen Dienste mit umfangreichen Fortbildungen, die jedes Jahr stattfinden. In allen Förderschwerpunkten finden Jahrestagungen statt. Weiterhin haben wir für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören besonders konzipierte Fortbildungen eingerichtet, in denen interessierte Lehrkräfte für die Arbeit in den Mobilen Diensten ausgebildet und vorbereitet werden. Ebenso wird für neu beauftragte Lehrkräfte in den Mobilen Diensten „ES - Emotionale und Soziale Entwicklung“ eine Fortbildung für eine weitere Qualifizierung in der Beratung im Oktober 2025 erstmalig durchgeführt werden.

Diese umfassenden Ressourcen belegen, wie wertvoll und wichtig der Mobile Dienst ist. Mit all diesen Maßnahmen sorgen wir dafür, dass die Mobilen Dienste sehr gut aufgestellt sind, und wir wirken auch einem Fachkräftemangel in diesem Bereich konsequent und mit hohem Aufwand entgegen. Die Lehrkräfte der Mobilen Dienste sind Teil der Multiprofessionellen Teams in den Schulen. Im Rahmen der multiprofessionellen Beratung ergänzen und erweitern sie die Beratungsangebote mit ihrer speziellen sonderpädagogischen Fachexpertise. Sie helfen uns, eine

inklusive Lernlandschaft aufzubauen, in der alle Schülerinnen und Schüler die bestmögliche Unterstützung auf ihrem Bildungsweg erfahren. Die Mobilen Dienste sind ein wichtiger Gelingensfaktor der Inklusion.

Aussprache

Abg. **Corinna Lange** (SPD): Ich finde, gerade bei dem Thema „Stärkung der inklusiven Schule“ haben wir in Niedersachsen eine große Verantwortung, die wir fraktionsübergreifend sehr ernst nehmen. Deswegen freue ich mich sehr, dass Sie heute zu diesem Thema unterrichten. Wie werden die Lehrkräfte für diese Weiterbildung gefunden? Melden sie sich von sich aus, oder werden sie in den Schulen direkt angesprochen? Wie viele Lehrkräfte mit dieser sonderpädagogischen Fachexpertise gibt es bereits in Niedersachsen?

MR'in **Sonnemann** (MK): Wie die Lehrkräfte gefunden werden, ist einfach zu beantworten. Das geschieht einerseits aus eigenem Interesse. Die Lehrkräfte sprechen die Schulleitungen an, und so geht die Information dann an das RLSB. Andererseits werden aber auch geeignete Lehrkräfte von Schulleitungen im Rahmen der Personalentwicklung angesprochen. Die Lehrkräfte werden dann in einem abgestimmten Verfahren - das ist überall gleich - durch ein Auswahlgespräch in den RLSB ausgewählt.

Wie viele Lehrkräfte mit dieser Fachexpertise es gibt, ist ad hoc schwierig zu beantworten. Wenn Sie genaue Zahlen haben möchten, müsste ich das nachreichen. Wir reden hier ja von vier unterschiedlichen Förderschwerpunkten, und dazu gibt es eine größere Anzahl von Lehrkräften. Ich kann Ihnen nicht sagen, wie viele Lehrkräfte es pro Förderschwerpunkt mit dieser Fachexpertise gibt.

Abg. **Corinna Lange** (SPD): Gerne. Vielen Dank.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Wie werden diese Lehrkräfte in den Mobilen Diensten eingesetzt? Sind sie ausschließlich für den Mobilen Dienst tätig, oder arbeiten sie nebenbei noch im Regelunterricht?

Sie sagten, diese Lehrkräfte würden speziell für den Mobilen Dienst ausgebildet. Sind das Förderschullehrkräfte? Dann müssten sie im Zuge ihrer Ausbildung ja eigentlich schon das meiste lernen. Was wird speziell für den Mobilen Dienst benötigt?

Wie viele Lehrkräfte insgesamt sind im Moment in Mobilen Diensten im Einsatz?

MR'in **Sonnemann** (MK): Zu Ihrer Frage, ob die Lehrkräfte ausschließlich im Mobilen Dienst tätig sind: Das sind sie nicht. Es gibt eine Arbeitszeitverordnung. Lehrkräfte können nur 19,5 Stunden Anrechnung bekommen, und die restliche Zeit müssen sie im Unterricht tätig sein. Die Lehrkräfte des Mobilen Dienstes haben ja eine Beratungstätigkeit. Und da können sie höchstens mit 19,5 Stunden tätig sein. Ihre Unterrichtsexpertise muss durch eine Anbindung im Unterricht aufrechterhalten werden.

Zu Ihrer zweiten Frage nach der Ausbildung: Ich habe ja eben erwähnt, dass die Lehrkräfte in einem Beratungs- und Unterstützungssystem tätig sind. Das heißt, die Beratung steht im Mittelpunkt. Beratung ist eine hohe Kompetenz, die kontinuierlich fortgebildet werden muss. Insofern liegt hier ein Schwerpunkt. Vor allem im Bereich des emotional-sozialen Förderschwerpunkts sprechen wir von einer systemischen Beratung bzw. von den einzelfallbezogenen Beratungen, die dort erforderlich sind. Nichtsdestotrotz sind vor allem Förderschullehrkräfte dort tätig, aber auch Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Expertise, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erworben haben. Nicht alle Förderschullehrkräfte haben eine Expertise in allen Förderschwerpunkten. Sie studieren zwei Förderschwerpunkte. Alle weiteren Kenntnisse in anderen Förderschwerpunkten können dann durch berufsbegleitende Fortbildungen erworben werden. So gibt es auch Förderschullehrkräfte, die vielleicht nur den Bereich „Emotional-Sozial“ studiert haben, aber auch gerne im körperlich-motorischen Bereich beraten möchten. Dann erhalten sie entsprechende Fortbildungen.

Zu der Anzahl der Lehrkräfte: Eine genaue Anzahl kann ich Ihnen nicht sagen, da die Lehrkräfte Anrechnungsstunden erhalten. Die Lehrkräfte haben von 5,0 bis zu 19,5 Anrechnungsstunden. Daher kann ich keine Aussage über die Anzahl der Lehrkräfte machen.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Kann man eine Aussage zu den Stunden machen?

MR'in **Sonnemann** (MK): Im Mobilien Dienst gibt es ungefähr ein Volumen von 5 000 Stunden.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Sie sprechen davon, dass es einen Umsteuerungsprozess gegeben hat. Für mich stellt sich aber die Frage, wie die Nachfrage nach den Mobilien Diensten in Niedersachsen konkret aussieht und inwiefern diese Nachfrage durch das aktuelle Angebot tatsächlich bedient wird. Ich frage dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Sie gesagt haben, dass es ein Anliegen ist, flächendeckend eine Verbesserung hinzubekommen. Letztendlich wird aber über die RZI wiederum eine regionale Abdeckung bzw. ein regionales Beratungsangebot geschaffen. Wie wird trotzdem sichergestellt, dass wir niedersachsenweit einen gewissen Qualitätsstandard gewährleisten und auf die regionalen Unterschiede eingehen können, gerade mit Blick auf die Abdeckung im ländlichen Raum?

Die Handreichungen sind aus meiner Sicht sehr umfassend. Es gibt zwar sehr viel zu lesen, aber natürlich ändert das wenig an der Praxis, was tatsächlich bei den Familien oder in den Schulen ankommt. Auf welchen Wegen werden diese Handreichungen kommuniziert? Wie wird sichergestellt, dass die Ziele, die in den Handreichungen formuliert sind, und die Ressourcen, die darin versprochen werden, tatsächlich ankommen? Findet gegebenenfalls eine entsprechende Evaluation statt? Handreichungen alleine führen ja de facto noch nicht zu einer Verbesserung.

Sie sprachen auch davon, dass damit dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden soll. Das ist für mich noch nicht ganz schlüssig. Wie wirkt die Handreichung bzw. die Definition der Strukturen dem Fachkräftemangel entgegen? Werden auch neue Fachkräfte in dem Bereich geworben? Lässt sich das mit Zahlen belegen?

MR'in **Sonnemann** (MK): Ich versuche, die Fragen insgesamt zu beantworten. Die Nachfrage nach den Mobilien Diensten ist sehr hoch. Die Nachfragen werden von den Schulen über das sogenannte B&U-System an die RZI gegeben. Wenn Eltern spezielle Anfragen haben, rufen sie

auch direkt beim RZI an. Das Angebot wird landesweit sehr gut angenommen und wahrgenommen, da wir es auch landesweit ganz intensiv kommuniziert haben. Das geschah über die RZI, über die Fachbereichsleitungen, die das in Schulleiterdienstbesprechungen kommuniziert haben.

Sie fragten, wie die Handreichungen kommuniziert werden. Auch diese gehen über die Schulen an die Eltern. Das geschieht nicht nur als Broschüre in Papierform, sondern sie werden auch von den RZI in digitaler Form weitergegeben. Ferner werden die Handreichungen vom Landeselternrat, den wir vor einiger Zeit darüber informiert haben, in Richtung Eltern weiterkommuniziert. Insofern sind diese durchaus weit verbreitet.

Sie fragten zudem nach den Qualitätsstandards und der Evaluation. Wir haben eine Evaluationsgruppe eingesetzt, die auch kontinuierlich weiterarbeitet. Diese Evaluationsgruppe besteht aus RZI-Leitungen und Vertretungen der Landesbildungszentren Sehen und Hören. Unter Leitung des Fachbereichsleiters des RLSB Lüneburg wird das Verfahren kontinuierlich evaluiert. Es geht auch um die Dokumentation des Verfahrens, damit wir auch von dort weitere Qualifizierungsbedarfe ableiten können.

Zum Fachkräftemangel: Ich habe eben über die stattfindenden Fortbildungen zur Qualifizierung für Lehrkräfte in den vier verschiedenen Förderschwerpunkten berichtet. Im Bereich Sehen haben wir damit gestartet, weil dort einfach ein Fachkräftemangel sehr deutlich war. Dort ist der erste Durchgang abgeschlossen. Es gibt 14 Plätze. Wir haben dort inzwischen mit dem dritten Durchgang gestartet. Im Bereich Hören werden wir jetzt mit dem ersten Durchgang starten und im Bereich ES auch mit dem ersten Durchgang, sodass wir die Stellen besetzen bzw. nachbesetzen können, wenn erfahrene Lehrkräfte durch Pensionierung aus dem Dienst ausscheiden.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Das heißt, es geht nicht um die Gewinnung von neuen Fachkräften in diesem Bereich, sondern darum, dass bereits im Schuldienst tätige Lehrkräfte weiterqualifiziert werden?

MR'in **Sonnemann** (MK): Das ist richtig. Es können ja nicht neue Lehrkräfte extra für den Mobilen Dienst eingestellt werden, sondern das sind Lehrkräfte, die eine Stammschule haben. An dieser Stammschule geben sie Unterricht, und sie sind auch im Mobilen Dienst tätig und erhalten Anrechnungstunden, mit denen sie dann im Beratungs- und Unterstützungssystem tätig sind.

Frau **Grote** (Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen): Gibt es Kontakte zu den kommunalen Beauftragten bzw. auch zu den Behindertenbeiräten in den Kommunen? Dort kommen ja viele Fragen von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrenden an, die auch ich zur Kenntnis bekomme. Inwieweit gibt es dort eine Vernetzung, bzw. inwieweit gibt es eine Vernetzung zwischen den Mobilen Diensten, den RZI und den Kommunen bzw. den dortigen Schulausschüssen? Im Hinblick auf Inklusion ist es ja wichtig, das Thema in die Breite zu tragen.

MR'in **Sonnemann** (MK): Mit den Kommunen gibt es selbstverständlich Netzwerke. Die RZI-Leitungen haben intensive Kontakte zu den kommunalen Vertretungen. Es sind Netzwerke entstanden. Bei den ersten Mobilen Diensten, die es landesweit gab - das war vor allem im Bereich ES - gab es schon sehr früh Kooperationen zwischen der Jugendhilfe und den Schulen. Das wird auch zurzeit weiter ausgebaut. So gibt es auch Kooperationsverträge zwischen den RLSB und den Kommunen.

Abg. **Karola Margraf** (SPD): Sie haben gerade berichtet - und da bin ich auch beim Thema Fortbildung -, dass diejenigen, die interessiert sind, zusätzliche Fortbildungen bekommen, wenn sie denn entsprechend ausgebildet sind. Besteht auch sozusagen die Forderung, sich in bestimmten Bereichen weiterzubilden, oder geschieht dies allein auf Initiative der Lehrerinnen und Lehrer?

MR'in **Sonnemann** (MK): Es gibt das jährliche Angebot der Jahrestagung für die Lehrkräfte der Mobilen Dienste, die mit einer Fortbildung verbunden ist. Dort treffen sich dann die Lehrkräfte der Mobilen Dienste eines Förderschwerpunktes. Das wird vom NLQ organisiert. Das RLSB und auch das MK sind dort vertreten, sodass wir dort in einem direkten Austausch miteinander stehen.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE): Ich habe drei Fragen. Wie sind die Rückmeldungen aus der Praxis zu den Handreichungen, die ja jetzt schon verteilt werden? Ich begrüße sehr, dass diese in einem partizipativen Prozess erstellt wurden. Das war ja ein längerer Prozess. Könnten Sie zu dem Ablauf noch ein wenig ausführen?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Voraussetzungen der Lehrkräfte, um entsprechende Fortbildungen machen zu können. Gibt es auch Angebote zum Thema systemische Beratung, die ja eine wichtige Rolle spielt? Oder ist das eine Voraussetzung, um überhaupt an den Fortbildungen in den verschiedenen Förderschwerpunkten teilzunehmen? Mit dieser Frage beschäftige ich mich schon länger, weshalb ich mich sehr freuen würde, wenn Sie dort noch für eine Klärung sorgen könnten.

Meine dritte Frage: Wann ist denn mit ersten Ergebnissen der Evaluation zu rechnen? Sie haben gesagt, dass diese in einem kontinuierlichen Prozess stattfinden soll. Wie sieht dieser Prozess aus? Gibt es eine Erhebung, also ein Monitoring, wie die Anfragen überhaupt laufen und bedient werden?

MR'in **Sonnemann** (MK): Einmal zu den Rückmeldungen bezüglich der Handreichungen: Wir bekommen landesweit sehr positive Rückmeldungen. Wir bekommen sie von den Schulen, von den Lehrkräften und auch aus den Gesundheitsämtern. Daran sieht man auch wieder die kommunale Einbindung. Dort werden die Handreichungen als Bereicherung und als gutes Hilfsmittel empfunden; und auch aus der Jugendhilfe bekommen wir diese Rückmeldungen. Es wird wirklich intensiv damit gearbeitet. Das ist keine Broschüre, die einfach nur irgendwo herumliegt, sondern sie wird wirklich als Hilfsmittel wahrgenommen. Deshalb haben wir im MK auch stetig Anfragen, ob wir die Handreichungen nicht weiter verteilen und verschicken können.

Zum partizipativen Entstehungsprozess berichte ich gerne. Es hat drei Jahre gedauert, bis die Handreichungen fertig waren - von der ersten Idee bis zum endgültigen Ergebnis. Zu Beginn sollten wir Handreichungen schreiben, um die Förderschwerpunktspezifika darzustellen. Es gab die Idee, erst einmal ein großes Buch zu schreiben. Dann sind es im Laufe des Prozesses vier einzelne Broschüren geworden, was auch praktikabler und sehr viel sinnvoller ist. Wir haben in der Zeit der Corona-Pandemie angefangen. Der Austausch verlief digital, und zu Beginn des Prozesses hatte jeder unterschiedliche Vorstellungen. Damals war auch noch nicht der Erlass erschienen. Es gab nur einen Entwurf, und darüber wurde auch noch diskutiert. Deshalb habe ich vorhin gesagt: Es fanden viele Prozesse parallel statt, und diese mussten immer wieder neu zusammengeführt, miteinander abgestimmt und koordiniert werden. Das war aber auch gut und wichtig so, weil auf diese Weise letztendlich alles stimmig geworden ist. So haben sich der Erlass und

die Handreichungen noch wechselseitig beeinflusst. Insofern war es sehr erfolgreich, diese Handreichungen zusammen mit den Verbänden, mit den Landesbildungszentren zu erstellen. So ist sehr viel Fachexpertise, die wir im Land haben, hier eingeflossen.

Die systemische Beratung spielt ja eine besondere Rolle im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung. Dort wird sie auch in der Fortbildung, die wir gerade neu konzipiert haben und die im Oktober 2025 starten wird, einen besonderen Stellenwert einnehmen.

Die Evaluation wird nicht wissenschaftlich betreut, sondern wir haben dort erst mal eine Gruppe eingesetzt, ausgehend von der Dokumentation. Wir möchten eine Dokumentation haben, in der die Arbeit der Lehrkräfte der Mobilen Dienste gut abgebildet werden kann und aus der wir Ergebnisse gewinnen können. Darauf liegt im Moment unser Hauptaugenmerk, und daran wird gearbeitet. Der letzte Bericht besagt, dass die Arbeit erfolgreich läuft. Es kommen inzwischen positive Rückmeldungen zu allen Förderschwerpunkten. Sobald wir Ergebnisse haben, gebe ich diese gerne weiter.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE): Das heißt also, insbesondere für den Förderschwerpunkt ES ist das Teil der Fortbildung, und es ist keine entsprechende Vorqualifizierung notwendig?

MR'in **Sonnemann** (MK): Das ist keine Voraussetzung, um Lehrkraft im Mobilen Dienst zu werden. Wir wollen ja neue Lehrkräfte gewinnen und qualifizieren. Deshalb wird diese Qualifikation dort erworben.

Abg. **Corinna Lange** (SPD): Sollen die Plätze für die Weiterbildung noch ausgebaut werden, oder sagen Sie, es gibt bereits genug Plätze?

Können Lehrkräfte auch die Fortbildung aus Interesse absolvieren, wenn sie nicht für die Beratung eingesetzt werden möchten? Dies frage ich vor dem Hintergrund, dass es ja in Niedersachsen sehr viele Klassen gibt, wo verschiedenste Förderschwerpunkte auftauchen.

MR'in **Sonnemann** (MK): Die einzelnen Fortbildungen werden pro Durchgang für 14 Personen ausgeschrieben. Das hat sich als ausreichend erwiesen, da sie ja im Moment immer wieder neu aufgelegt werden. Wie gesagt, befinden wir uns jetzt im Bereich Sehen im dritten Durchgang. Mit den anderen Bereichen fangen wir gerade an. Dafür sind im Moment die Ressourcen vorhanden. Wir beabsichtigen zurzeit nicht, das Angebot zu erweitern. Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Fortbildung hat sich das als eine angemessene Größe erwiesen.

Sie fragten ferner, ob die Lehrkräfte auch die Fortbildung besuchen können, ohne dann für die Beratung eingesetzt zu werden. Nein, sie verpflichten sich, für den Mobilen Dienst eingesetzt zu werden, denn das ist auch Teil der Qualifizierung. Die Fortbildung verläuft in einem Modul so, dass Fortbildungen besucht werden, aber andererseits auch schon ein paralleler Einsatz in Begleitung im Mobilen Dienst stattfindet.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Sie haben vorhin gesagt, dass etwa 5 000 Stunden dafür im Einsatz sind. Wie viele Anfragen gibt es im Monat für den Mobilen Dienst, und wie lange dauert so eine Beratung? Findet das einmalig statt, oder läuft das wochenlang? Wie muss man sich das vorstellen?

MR'in **Sonnemann** (MK): Die genauen Zahlen dazu habe ich nicht. Ich kann Ihnen nur versichern, dass es sich um eine hohe Anzahl handelt. Die Beratungen laufen sehr unterschiedlich ab. Es kann von einer einmaligen Beratung bis zu einer mehrmaligen Beratung gehen, in der eine Lehrkraft in einem Halbjahr einmal die Woche in die Schule geht und das Kind berät. Es kommt immer auf den Anlass und auf das benötigte Ausmaß der Förderung und Unterstützung an.

Es gibt eine einzelfallbezogene Beratung und eine systembezogene Beratung. Es kann sein, dass eine Lehrkraft, die ein Kind mit einer bestimmten Beeinträchtigung unterrichtet, beraten werden muss. Dann ist es vielleicht ausreichend, einmal dorthin zu gehen. Dann habe ich vorhin das Beispiel des blinden Kindes erwähnt. Da muss die beratende Lehrkraft natürlich öfter und kontinuierlich vor Ort sein. Dann kann es sein, dass eine Schule hinsichtlich einer Unterstützung im Förderschwerpunkt ES beraten werden möchte. Das ist möglicherweise auch durch eine einmalige Beratung an einem Nachmittag möglich. Das läuft also sehr unterschiedlich.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Ich möchte noch einmal auf die regionalen Unterschiede eingehen, die Sie am Anfang erwähnt haben. Mir ist immer noch nicht deutlich geworden, wie Sie diese aufgegriffen haben. Welche Entwicklungen sind dort festzustellen? Wird der flächendeckende Bedarf tatsächlich in allen Regionen gedeckt, oder gibt es deutliche Lücken?

Sie sprachen zudem davon, dass die Lehrkräfte an den Schulen in Multiprofessionelle Teams eingebunden werden. Wie genau findet das statt? Und wenn sie dann eingesetzt werden: Wie viele Schulen sind für sie dann im Zweifel relevant? Das hat ja durchaus auch damit zu tun, wie attraktiv ein solches Angebot ist.

MR'in **Sonnemann** (MK): Ich habe am Anfang gesagt, dass die Beratungsanfragen an die RZI gehen. Wir haben landesweit 46 RZI. Das heißt, damit ist gewährleistet, dass die Anfragen auch umgesetzt werden, dass Lehrkräfte landesweit in den Regionen beauftragt werden. Für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören haben wir sogenannte koordinierende RZI-Leitungen. Das heißt, in jedem RLSB gibt es eine RZI-Leitung, die dann die Beratungsanfragen für diese Förderschwerpunkte bearbeitet - es gibt eine weitaus kleinere Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit diesen Beeinträchtigungen - und dann entsprechend die Lehrkräfte beauftragt. Zudem gibt es auch noch die Landesbildungszentren, die ja in Zuständigkeit des MS liegen. An diese werden die Anfragen von den RZI ebenfalls weitergeleitet und dort eigenständig hinsichtlich Personalauswahl und Personalbeauftragung bearbeitet.

Dann fragten Sie danach, wie wir die regionalen Unterschiede letztendlich bearbeitet haben und wie dort eine Weiterentwicklung eingetreten ist. Bevor wir in diesen Umsteuerungsprozess gegangen sind, gab es landesweit punktuell Mobile Dienste im Bereich ES. Diese sind häufig auch durch Unterstützung der kommunalen Träger eingerichtet worden. Beispielsweise gab es im Bereich Braunschweig-Wolfsburg ein Konzept, das aber nicht landesweit umgesetzt wurde. Durch die Mobilen Dienste ES, die wir jetzt landesweit zur Verfügung stellen, sind diese Möglichkeiten landesweit vorhanden. Die Lehrkräfte kommen an die Schulen, sobald es dort Probleme gibt. Und es ist auch wahrnehmbar, dass immer mehr Kooperationsverträge mit den Kommunen entstehen, sodass dort auch eine Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe gegeben ist.

Die Lehrkräfte sind Teil der Multiprofessionellen Teams in den Schulen, an denen sie arbeiten. Sie fragten vorhin danach, an wie viele Schulen sie gehen. Das sind ja keine abgeordneten Lehrkräfte. Das sind Lehrkräfte mit Anrechnungsstunden. Das heißt, diese Lehrkräfte haben eine

Stammschule; dort sind sie eingestellt. Sie bekommen Beratungsaufträge und gehen dann an unterschiedliche Schulen. Das kann eine ganz unterschiedliche Anzahl sein. Das hat nichts mit der Dienstvereinbarung für Förderschullehrkräfte zu tun, in der es eine Begrenzung der Schulen gibt.

* * *

Tagesordnungspunkt 4:

Unterstützung durch Klassenassistenzen im niedersächsischen Schulwesen verstärken - für einen inklusiven und effizienten Unterricht

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5646](#)

erste Beratung: 52. Plenarsitzung am 08.11.2024

federführend: KultA;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

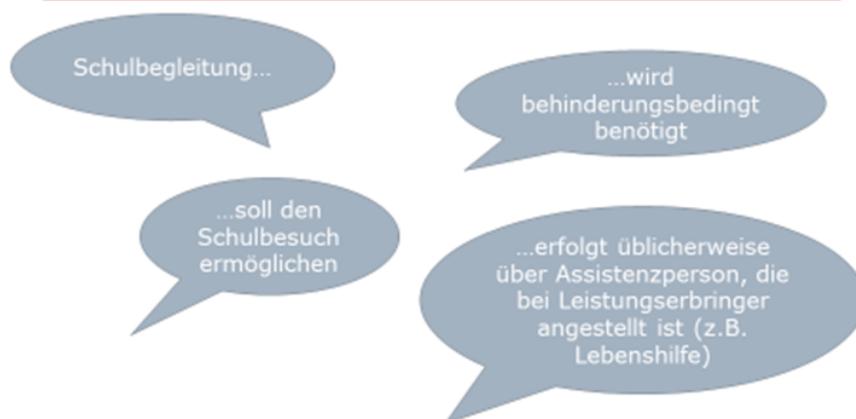
zuletzt beraten in der 46. Sitzung am 14.03.2025

Fortsetzung der Unterrichtung

LMR **Kirchberg** (MS): Zunächst übernimmt meine Kollegin Frau Tarrach anhand einer Präsentation die Aufgabe, Ihrer Bitte nachzukommen, zur Frage der rechtlichen Situation bei Schulbegleitung und schulischer Assistenz zu unterrichten. Sie wird einen Impuls geben, wie sich das Ganze in den Sozialgesetzbüchern SGB VIII für Kinder- und Jugendhilfe sowie SGB IX Rehabilitationsrecht für Menschen mit Behinderungen darstellt.

RAR'in **Tarrach** (MS): Vielen Dank für die Möglichkeit, dass wir Ihnen heute einen kleinen Einblick in das Thema Schulbegleitungen geben können. Heute geht es um die Schulbegleitung, auch Schulassistentin oder Integrationshilfe genannt, als Leistung der Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen.

Grundprinzip

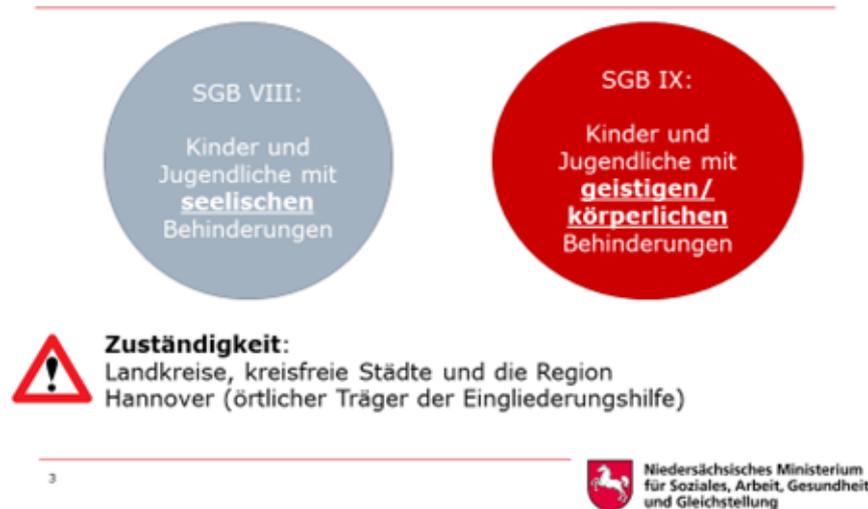


2

Es ist in diesen Fällen so, dass Schülerinnen oder Schüler Unterstützung benötigen, um zur Schule gehen zu können. Und diese Unterstützung ist aufgrund einer Behinderung notwendig.

Die Eingliederungshilfe soll dabei den Schulbesuch ermöglichen, aber nicht den Unterricht ersetzen. Üblicherweise erfolgt dies über Assistenzleistungen, die von Angestellten eines Leistungserbringers erbracht werden. Als Leistungserbringer fungieren zum Beispiel die Lebenshilfe, die AVO, die Caritas oder auch private Unternehmen.

Zuständigkeit & Rahmen



Der Leistungsanspruch ist dabei im Bundesrecht verortet. Hier haben wir zwei Rechtskreise. Wir unterscheiden das SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen und das SGB IX für Kinder und Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Behinderungen. Ganz wichtig dabei ist, dass die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe für diese Leistungen zuständig sind. Das Land ist hier in diesem Rahmen nur als sogenannte Rechtsaufsicht tätig.

Die örtlichen Träger refinanzieren dabei die Schulbegleitung über Leistungs- und Vergütungsverträge, die sie mit den Leistungserbringern schließen. Im Rahmen der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen haben wir dafür einen sogenannten Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen, die die kommunalen Spitzenverbände NLT und NST hauptsächlich für die örtlichen Träger abgeschlossen haben, und zwar mit den Verbänden der Leistungserbringer.

Dort haben wir eine sogenannte Regelleistungsvereinbarung, die im Leistungsbereich Hilfen zur Schulbildung für Kinder und Jugendliche einen gewissen Rahmen bildet und an die sich die örtlichen Träger auch gebunden fühlen.

Im Nachfolgenden möchte ich Ihnen jetzt zwei fiktive, aber durchaus gängige Fallbeispiele vorstellen, um in das Thema näher einzusteigen.

Ben



"Bild: Freepik.com" - Dieses Cover wurde mit Ressourcen von Freepik.com erstellt.

- Autismus-Spektrum-Störung (seelische Behinderung; SGB VIII)
- Veränderungen fallen ihm schwer
- Verarbeitung von Sinnesreizungen eingeschränkt



- unangemessene, aggressive Reaktionen

4



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Das ist Ben. Ben ist neun Jahre alt. Er hat eine Diagnose aus dem Autismus-Spektrum. Das bedeutet, wir befinden uns im SGB VIII. Er hat eine seelische Behinderung. Die Merkmale seiner Behinderung sind, dass er soziale und emotionale Signale schwer einschätzen kann. Er hat viele Handlungsroutinen und kann diese nur ganz schwer durchbrechen. Überhaupt fällt ihm jegliche Veränderung in seinem Leben sehr schwer. Er hat auch Schwierigkeiten bei der Verarbeitung von Sinnes- und Umweltreizen. Manchmal kommt es dabei zu unangemessenen, manchmal sogar auch zu aggressiven Reaktionen. Seine Klasse ist sehr lebendig. Alle schreien durcheinander. Die Lehrerin rollt das Whiteboard hin und her, und dann fällt plötzlich auch noch ein Stuhl um. Das ist dann zu viel für Ben. Er wirft seine Hefte durch den Raum. Er wird wütend. Manchmal schreit er und schubst auch andere Kinder. Auf Konzentration an den Schulstoff ist dann nicht mehr zu denken. Oft wird er dann nach Hause geschickt, und seine Mutter muss ihn abholen.

Lenya



"Bild: Freepik.com" - Dieses Cover wurde mit Ressourcen von Freepik.com erstellt.

- Beinbetonte Tetrapastik (SGB IX; körperliche Behinderung)
- Beine nicht bewegen, Arme und Hände grobmotorisch



- kann ohne Unterstützung nicht schreiben / Schulsachen packen / sich umziehen etc.

5



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Ganz anders ist das bei Lenya. Lenya hat eine beinbetonte Tetraspastik von Geburt an. Ihre Muskeln sind verkrampft. Lenya kann nicht laufen, nur die Arme und Hände ein bisschen bewegen. Aber mehr als eine grobe Motorik ist dabei nicht drin. Einige Lehrerinnen und Lehrer unterstützen Lenya zum Beispiel bei den Naturwissenschaften, wenn sie Experimente machen. Wenn der Fahrstuhl nicht funktioniert, ist das allerdings nicht möglich, denn der Naturwissenschaftsraum ist im dritten Obergeschoss. Schreiben und einen Stift halten kann Lenya nur, wenn sie sich ganz stark konzentriert. Mitschreiben im Unterricht oder eine Klassenarbeit schreiben ist nicht möglich, zumindest nicht alleine. Hier befinden wir uns dann im SGB IX, denn Lenya hat eine körperliche Behinderung.

Wie können Ben und Lenya unterstützt werden?



Die Frage ist nun: Wie können wir Ben und Lenya unterstützen? Hier ist zunächst die sogenannte Individualhilfe zu nennen. Ich hatte das vorhin schon gesagt. Bei Ben befinden wir uns im SGB VIII, weil er eine seelische Behinderung hat, und bei Lenya im SGB IX. Es ist ein Rechtsanspruch nach Bundesrecht. Die Leistungserbringer stellen die Assistenzpersonen, und die Kommunen bezahlen diese über die Verträge.

Nun brauchen wir natürlich ganz unterschiedliche Qualifikationen. Für Ben brauchen wir eine pädagogische Unterstützung, die pädagogisch eingreifen kann, die ihn beruhigen kann und die Strategien zur Selbstregulation aufzeigen kann oder auch mal mit ihm den Raum verlassen kann. Eine ganz andere Qualifikation brauchen wir für Lenya. Dort ist es hauptsächlich eine Funktionsunterstützung. Es geht um das Mitschreiben, mal einen Ball im Sport werfen, Sachen zusammenpacken oder auch Hilfe beim Toilettengang.

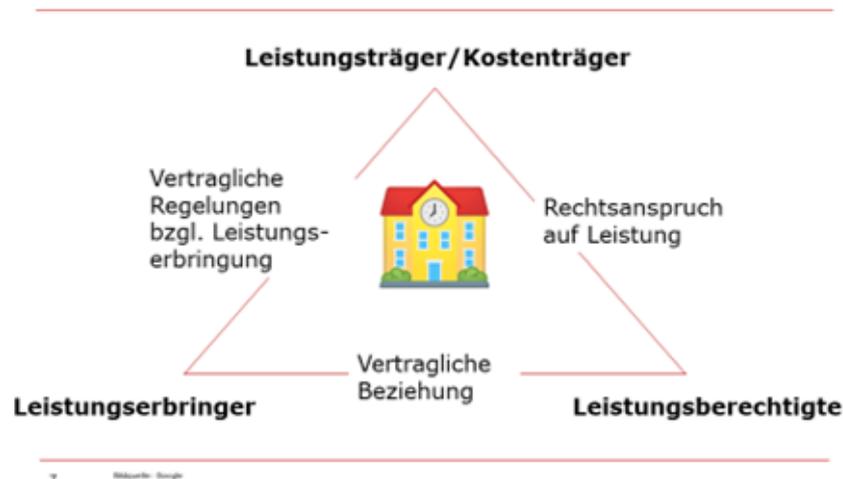
Diese Individualhilfe kann auch als sogenanntes Pooling geleistet werden. Das bedeutet als gemeinsame Leistungserbringung. Nach wie vor handelt es sich hier um eine Individualhilfe nach Bundesrecht, nur, dass sie an mehrere Schülerinnen und Schüler gleichzeitig erbracht wird. Ben und Lenya könnten also theoretisch auch gemeinsam von einer Kraft unterstützt werden.

Es ergeben sich in diesem Fall natürlich etliche Hürden. Einmal sind da die beiden unterschiedlichen Rechtskreise, SGB VIII und SGB IX. Es sind natürlich auch ganz unterschiedliche Qualifikationen notwendig. Jeder der beiden braucht viel Zeit bei der Unterstützung.

Eine weitere Möglichkeit der Unterstützung ist die Individualhilfe als rechtskreisübergreifendes und budgetiertes Pooling. Auch das findet manchmal an den Schulen statt. Dort sind dann oft fest zugewiesene Leistungserbringer tätig, und manchmal gibt es auch ein festes Budget.

Es gibt außerdem die sogenannten Klassenassistenzen, die hier ja auch schon des Öfteren Thema waren. Dabei handelt es sich um eine infrastrukturelle Unterstützung. Die Unterstützung wird der gesamten Schulklasse zuteil. Es ist keine Individualhilfe, sondern eher eine Unterstützung der Lehrkraft. Danach handelt es sich hier auch um keine Schulbegleitung nach dem SGB VIII oder SGB IX.

Wie können Ben und Lenya unterstützt werden?



Lassen Sie mich nun noch etwas weiter ausführen zum Verständnis, wie die Unterstützung erfolgen kann. Dabei ist es wichtig zu wissen, dass wir in der Eingliederungshilfe drei verschiedene Akteure im sogenannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis haben. Da haben wir einmal die Leistungsträger bzw. die Kostenträger oben an der Spitze. Das sind in diesem Fall die Kommunen, die das Geld bereitstellen. Dann haben wir die Leistungsberechtigten unten rechts in dem Dreieck. Das wären dann Ben und Lenya. Und wir haben den Leistungserbringer links. Das wären dann zum Beispiel die Lebenshilfe, die AWO oder private Unternehmen. Alle diese drei Parteien sind über verschiedene Verträge und Ansprüche miteinander verbunden.

Als ein weiter wichtiger Faktor bei der Schulassistenz und insbesondere beim Poolen kommt natürlich die Schule hinzu. Diese steht in der Mitte des Dreiecks. Nur wenn es gelingt, mit allen Partner*innen gemeinsame Lösungen zu finden und auch die Schule mit einzubeziehen, können gute Modelle vor Ort gelingen.

Wie geht es nun weiter? Einen Antrag beim örtlichen Träger stellen, und dann wird alles gut? - Wir wollen nicht verhehlen, dass wir allgemeine Herausforderungen bei der Schulbegleitung haben.

Wie können Ben und Lenya unterstützt werden?





- wenige Fach- und Arbeitskräfte, prekäre Beschäftigungsverhältnisse
- zu viele Erwachsene in den Klassen

- Ist Pooling das Allheilmittel?
- Je inklusiver die Voraussetzungen an der Schule, desto weniger Schulbegleitung ist oft nötig!





Wir haben einen Fach- und Arbeitskraftmangel am Markt. Wir haben Arbeitsverhältnisse, die oft befristet sind und deswegen auch wenig beliebt. Manchmal gibt es auch zu viele Erwachsene in einer Klasse, weil viele Schülerinnen und Schüler unterschiedliche Schulbegleitungen haben. Ist das Pooling dann hier ein Allheilmittel, könnte man sich fragen. Mit Blick auf Ben und Lenya wird die Antwort schwierig. Ben braucht eine Person mit pädagogischer Ausbildung, Lenya nicht zwingend, da ist vielleicht eher eine pflegerische Ausbildung gefragt. Lenya braucht eine kontinuierliche Unterstützung und Ben nur phasenweise.

Kann das denn überhaupt klappen? Eine Umfrage unter den örtlichen Trägern aus dem vorletzten Jahr hat ergeben, dass die Schwere, Art oder Individualität des Hilfebedarfs der Hauptgrund sind, warum kein Pooling stattfinden kann.

Aber es kommt natürlich darauf an. Erstmal kommt es auf jedes Kind individuell an. Vielleicht funktioniert bei Ben die Autismusförderung so gut, dass er nicht mehr so viel Unterstützung braucht. Vielleicht gibt es eine Person, die beide Qualifikationen in sich vereint und damit auch beiden helfen kann, wenn sie denn in einer Klasse wären.

Auch jede Schule ist einzeln zu betrachten. Ist die Schule komplett barrierefrei? Gibt es ein breites Unterstützungsnetzwerk an gut ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern? Gibt es Mitschülerinnen und Mitschüler, die helfen oder auch pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter?

Hierbei gilt: In jedem Fall sind das Maß und die Form der Unterstützung unterschiedlich. Und je inklusiver die Voraussetzungen an der Schule, desto weniger Schulbegleitung ist oft notwendig. MS und MK und die kommunalen Spitzenverbände NST und NLT sind im Gespräch über eine Vertiefung dieses Themas.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weiterführende Links:

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche:
https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderungen/eingliederungshilfe/informationen_fur_leistungserbringer/rechtsgrundlagen-201611.html

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII
<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungennahmen-2021-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-umsetzung-und-weiterentwicklung-von-schulassistenz-nach-112-sgb-ix-und-35a-sgb-viii-4335,2297,1000.html>

9



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Aussprache

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Eine Frage zur Auslegung der Sozialgesetzbücher: Wie können der Rechtsanspruch nach SGB VIII und SGB IX konkret auf die Klassenassistenzen übertragen werden? Die Bundesratsinitiative, die gerade auf den Weg gebracht wurde, geht ja auch in diese Richtung. Inwieweit ist das aktuell schon möglich? Inwieweit könnte man das, wenn es eine Änderung auf Bundesebene gibt, in Niedersachsen an den Schulen anders umsetzen und dort dann diese Pooling-Lösungen rechtssicher schaffen?

RAR'in **Tarrach** (MS): Bevor wir zu der Bundesratsinitiative kommen: Das Pooling gibt es mittlerweile seit fünf Jahren; es ist seit dem 1. Januar 2020 in § 112 Abs. 4 SGB IX verankert. Der § 35a aus dem SGB VIII verweist darauf. Momentan ist das eine identische Regelung der beiden Rechtskreise. Das ist also rechtssicher möglich.

Der Unterschied zu den Klassenassistenzen ist, dass wir eine Individualhilfe haben, die auf Antrag und nach einem Bedarfsermittlungsverfahren erfolgt. Das heißt, es gibt eine auf die Schülerin oder den Schüler spezifisch zugeschnittene Hilfe, während es sich bei den Klassenassistenzen ja eher um eine globale Hilfe für die ganze Klasse handelt. Diese ist tatsächlich in dieser Form in den Sozialgesetzbüchern nicht enthalten. Und sie ist nach unserer Einschätzung auch nicht von dieser Bundesratsinitiative umfasst.

RD'in **Katschinski** (MS): Ich möchte dort gerne anknüpfen und ebenfalls unterstreichen, dass wir uns Folgendes klar machen müssen: Pooling ist nicht gleich Klassenassistenz. Das sind zwei Begriffe, die jetzt nebeneinander gestellt wurden. Das Pooling ist im Grunde genommen ein Begriff für - wie es im Gesetz lautet - die gemeinsame Leistungseinbringung an mehreren Kindern. Das ist seit dem Bundesteilhabegesetz in § 112 Abs. 4 SGB IX verankert und wird per Verweis auch für seelisch behinderte Kinder im SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe verwandt. Dort heißt

es: Grundsätzlich muss für jedes entsprechende Kind eine bedarfsdeckende Hilfe installiert werden. Für den Fall, dass mehrere Kinder einer Klasse eine Individualhilfe benötigen, ist es in verschiedenen Konstellationen aber denkbar, dass diese auch gemeinsam erbracht werden kann. Das ist unter dem Begriff „Pooling“ zu verstehen.

Im Falle einer Klassenassistenz können Schülerinnen und Schüler in einer Klasse sitzen und am Unterricht teilnehmen, die sozusagen die Voraussetzungen für die individuell zu gewährenden Leistungen der Jugendhilfeträger oder der Eingliederungsträger erfüllen, nämlich eine Teilhabebeeinträchtigung nach SGB IX oder eine Teilhabebeeinträchtigung wegen seelischer oder drohender seelischer Behinderung nach SGB VIII. Das ist aber immer an Voraussetzungen geknüpft. Es braucht ein bestimmtes Verfahren. Es müssen Stellungnahmen von Ärzten eingeholt werden, und es muss geguckt werden, ob dadurch die Teilhabe an der Schulbildung beeinträchtigt ist. Bei Klassenassistenzen geht es neben diesen Kindern auch um Kinder, die anderweitige Auffälligkeiten haben oder diese Schwelle nicht erreichen. Das ist dann sozusagen gemischt.

Die davon abzugrenzende gemeinsame Leistungserbringung ist, wie gesagt, schon im Bundes-teilhabe-gesetz etabliert und wurde per Verweis ins SGB VIII übernommen. Jetzt gibt es das sogenannte inklusive Kinder- und Jugendhilfe-Reformprojekt, das in der letzten Legislatur nicht zu Ende gebracht werden konnte und nun der Diskontinuität anheimfällt, als sogenanntes inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz. Dem lag die Reformbestrebung zugrunde, alle Minderjährigen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe leistungsberechtigt zusammenzuführen. Es wird der Weg der gemeinsamen Leistungserbringung fortgeführt, aber auch weiterhin in Anknüpfung an Voraussetzungen.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD): Auch wenn es für das Ministerium einen großen Unterschied bedeutet, ist uns Abgeordneten der genaue Begriff, mit dem die Unterstützung der Kinder im Unterricht bezeichnet wird, persönlich egal - ob es nun Klassenassistenz heißt, oder ob es über das Pooling oder die Schulbegleitung läuft. Natürlich ist es wichtig, dass es auch weiterhin Individuallösungen gibt. Trotzdem ist auch zu bedenken, dass sich - wie Sie schon sagten - manchmal mehrere Schulbegleitungen in den Klassen aufhalten, die streng genommen wirklich nur für das jeweilige Kind zuständig sind, wenn man keine entsprechenden Regelungen trifft. Und in der Realität ist es ja oft so, dass ein Kind nicht während der kompletten Unterrichtseinheit Unterstützung benötigt. Viele Schulbegleitungen sitzen dann direkt neben dem Kind und passen sozusagen nur auf. Diese Personen könnten in der Zeit - zumindest in der Theorie - auch woanders unterstützen. Ein Kind wie Ben in Ihrem Beispiel, der sehr sensibel auf Lärm reagiert, würde ja auch davon profitieren, wenn einfach eine zweite Person in der Klasse wäre, um dafür zu sorgen, dass es ruhiger wird. Das wäre ja auch eine Unterstützung - egal ob es nun um die ganze Klasse oder um einzelne Kinder geht. Wie wird das bei Ihnen diskutiert?

Ein weiteres Problem ist: In der Regel bekommt man ja eine Schulbegleitung erst etwa ab der 2. Klasse, weil es erst eine gewisse Zeit braucht, bis der Unterstützungsbedarf festgestellt wird. Wenn man dann eine Schulbegleitung beantragt, bekommt man diese in den allerwenigsten Fällen gleich im 1. Schuljahr, vielleicht sogar noch nicht einmal im 2. Schuljahr. Das ist natürlich ein Problem, weil entsprechende Kinder idealerweise von Anfang an Unterstützung bekommen sollten. Wie schaffen wir es, dass die Unterstützung gleich ab der 1. Klasse beginnt?

LMR **Kirchberg** (MS): Letzteres ist eher eine Sachverhaltsfrage und weniger eine rechtliche Frage. Auch mit Blick auf meine Kolleginnen aus dem Kultusministerium kann ich dazu erst mal

nur sagen, dass die Begrifflichkeiten schon eine gewisse Bedeutung haben. Die Person, die in der Klasse unter dem Ticket - so nenne ich es mal - „Schulbegleitung und Schulassistent“ sitzt, ist eben deswegen dort, weil ein bestimmtes Kind einen bestimmten individuellen Unterstützungsbedarf hat. Wenn nun diese Unterstützung vorübergehend glücklicherweise gar nicht benötigt wird und es sich ergibt, dass diese Person dann vielleicht auch anderweitig Einfluss auf das Klima in der Klasse nimmt, hat damit niemand ein Problem. Frau Tarrach hat ja in ihrer Präsentation dargelegt, dass man in Schule nicht nur rechtliche, sondern auch menschliche, interaktive, kommunikative Dinge miteinander so in Balance bringen muss, dass am Ende alle Kinder davon profitieren können.

Rein systematisch bleibt es aber dabei: Wenn sich eine Person beispielsweise dort hinsetzt, um für Ruhe in der Klasse zu sorgen, bezeichnen wir das als schulische Assistenz, weil das die Inklusionsmöglichkeiten in der Schule unterstützt. Wenn so etwas passiert und alle Kinder, die unter Unruhe leiden, dann dadurch ihren Individualanspruch erfüllt bekommen, ist ja allen Beteiligten Genüge getan. Es müssen nur, weil eben sozialleistungsrechtliche Ansprüche unterliegen, gewisse Voraussetzungen erfüllt werden.

Wir sind bei der Umsetzung natürlich auf die bundesrechtlichen Gegebenheiten angewiesen. Und außerdem müssen wir schauen, dass sozusagen die Verantwortung für diese ganzen Dinge in den Händen der örtlichen Träger liegt. Landesseitig können wir nicht anweisen: Wenn eine Assistenzkraft Zeit hat, möge sie sich bitte darum kümmern. Ich befürchte, dass das nicht funktionieren wird.

MR'in **Sonnemann** (MK): Noch eine Ergänzung: Es bedarf hier wirklich einer Klarheit in der Benutzung und Verwendung der Begrifflichkeiten. Wenn wir das nicht klar definieren und nicht voneinander abgrenzen, geraten wir einfach in Schwierigkeiten. „Schulbegleitung“ bzw. „Schulassistent“ - diese Begriffe alleine bringen uns ja immer wieder in Verwirrung, weil der Begriff „Schule“ enthalten ist. Da kommt immer der Gedanke auf: Das ist schulisches Personal. - Das ist aber ja kein schulisches Personal, sondern Personal, das über die Kommune finanziert wird. Das ist Personal eines Trägers und kein Personal der Schule. Die Schulleitung ist diesem Personal gegenüber nicht weisungsbefugt.

Die Klassenassistenten, die immer wieder erwähnt werden und die in unterschiedlichen Modellprojekten arbeiten, gibt es in dieser Definition nirgendwo. Weder im Bereich des MS noch in irgendwelchen rechtlichen Grundlagen des MK. In diesen Modellprojekten wurden sie immer unterschiedlich finanziert. Manchmal geschah das durch die Eingliederungshilfe, durch kommunale Zuschüsse oder andere Gelder. Und auch eine Tätigkeitsbeschreibung für diese Klassenassistenten war in keinem Modellprojekt vorhanden. Ich habe so etwas zumindest nicht gefunden.

Dann gibt es im schulischen Kontext die pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeiter, die die Lehrkraft im Unterricht unterstützen und erzieherisch auf die ganze Klasse einwirken, aber auch mal die Aufgabe wahrnehmen, mit einem einzelnen Kind zu arbeiten. Wir haben an Förderschulen - das ist mein Bereich, über den ich sprechen kann - pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender Funktion - der Hauptbestandteil ist da die erzieherische Tätigkeit - und in therapeutischer Funktion - an den Förderschulen KM und GE -, und diese unterstützen dann die Lehrkraft. Meine Kollegin Frau Mau wird sicherlich noch etwas zu den pädagogischen Mitarbeitern an den Grundschulen sagen können.

RD'in **Mau** (MK): An den Grundschulen sind pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, die die Klassen in verschiedenen Situationen betreuen, unter anderem in der Betreuungszeit, um die Verlässlichkeit der Grundschulen abzudecken. Dazu wurde ja in der letzten Sitzung schon unterrichtet. Diese pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aus einem bestimmten Budget finanziert und in aufsteigender Zahl an den Grundschulen beschäftigt - ein erweitertes Budget ist wieder im Haushalt beantragt worden.

Diese pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen auch fest eingesetzt werden, und insofern können sie - wenn sie von den Schulen nicht zur Betreuung in einer Vertretungssituation genutzt werden - in bestimmten Stunden bereitstehen, um parallel im Unterricht eingesetzt zu werden und dort zu assistieren. Das ist also ein Personenkreis, der wirklich landesweit eingestellt ist und diese Aufgabe mit erfüllen kann.

Wir haben ja durch die Erhöhung der Stundentafel in der Grundschule in den Schuljahrgängen 1 und 2 quasi mehr Stunden in den Unterricht gegeben, und in diesen Stunden werden die bisher für Betreuung eingeplanten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frei und stehen den Schulen zusätzlich zur Verfügung. Das ist also vom Budget her nicht gekürzt worden, sondern es sind zusätzliche Stunden bereitgestellt worden.

LMR **Kirchberg** (MS): Sie haben zu Recht darauf abgestellt, dass das eine oder andere auf kommunaler Ebene schon mal erprobt wurde. Das Personal, das sozusagen beide Aufgaben gleichzeitig wahrnehmen kann, ist häufig in Verantwortung der jeweiligen Kommune als Schulträger finanziert und angestellt worden. Deswegen möchte ich das auch noch mal unterstützen: Es ist schon wichtig, über welchen einzelnen Aufgabenbereich wir hier sprechen. Wenn Sie zum Beispiel eine Dame oder einen Herrn der Lebenshilfe dort haben, der sozusagen die Individualleistung erbringen muss, dann kann die Schule nicht zu ihm sagen: Du machst aber nicht nur das, wenn du hier gerade nichts zu tun hast, dann machst du bitte auch noch Pausenaufsicht. - Ich übertreibe mal etwas. Man kann das bemängeln, aber diese Regularien sind zunächst einmal vorhanden. Dort, wo das ein bisschen vermischt wurde, hat die Kommune das unter der Überschrift „freiwillige Zuschüsse und Pflichtleistungen nach dem SGB VIII oder SGB IX“ mitfinanziert. Das war dann aber sozusagen Personal der Kommune.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD): Mir ist schon klar, dass es sich um unterschiedliche finanzielle Töpfe handelt. Dazu die konkrete Frage: Wie bekommen wir es hin, dass dies nicht durch die Kommune finanziell unterstützt werden muss, sondern dass es durch das SGB abgedeckt wird? Wir sind ja Gesetzgeber, und auch die Kollegen im Bund sind ja Gesetzgeber. Welche Möglichkeiten hätte man denn, dahingehend eine Änderung vorzunehmen, dass die Personen, die zum Beispiel von der Lebenshilfe kommen, auch diese gemischten Aufgaben übernehmen, ohne dass die Kommunen noch zusätzliche Unterstützung leisten müssen?

LMR **Kirchberg** (MS): Auch dies ist, wenn ich das so sagen darf, eine Frage der jeweils zustehenden Kompetenzen. Wir reden bei der Klassenassistenz über eine Unterstützungsleistung, die dem Kernbereich Schule zugutekommt. Insoweit wäre das Land handlungsbefähigt, auf Landesebene etwas zu regeln - theoretisch. Die SGB sind Bundesrecht. Deswegen ist es so kompliziert an der Stelle. Und zur Frage der landesrechtlichen Interventionsmöglichkeiten würde ich mich jetzt zurückhalten, weil da der Kernbereich Schule betroffen wäre. Aber ich glaube - das ist auch schon mal gesagt worden -: Wenn man alle Schulen so ausstatten möchte, dann steht man

vor Herausforderungen, die wahrscheinlich in der jetzigen Situation nicht annähernd bewältigt werden können.

RAR'in **Tarrach** (MS): Sie haben noch eine Frage zu der Unterstützungsleistung in der 1. Klasse gestellt. Tatsächlich gibt es dort mehrere Problemfelder. Der Bedarf tritt vielleicht erst zeitverzögert auf, und dann müssen Verfahren anrollen. Selbstverständlich muss eine Bedarfsermittlung stattfinden. Theoretisch ist das natürlich auch schon vor der 1. Klasse möglich. Einige Kinder haben ja auch schon im Kindergarten Unterstützung, oder dort treten vielleicht gewisse Probleme auf. Es ist natürlich möglich, den Antrag auch frühzeitig schon vor Schulbeginn zu stellen. Vielleicht fällt auch in der Schuluntersuchung etwas auf. Das ist alles möglich. Wir haben ab und zu natürlich lange Bearbeitungsdauern. Das kommt immer darauf an, wie gut die örtlichen Träger aufgestellt sind. Diese bemühen sich nach Kräften.

Wir haben manchmal auch folgendes Problem, welches mir fast noch häufiger aufzutreten scheint: Wenn der Bedarf festgestellt und der Antrag gestellt ist, muss auch eine Schulbegleitung gefunden werden. Dann muss ein Mensch gefunden werden, der zu dem Kind passt und der von der Qualifikation passt. Es kann manchmal auch schwierig sein, dass es menschlich passt. Da gibt es immer wieder Verzögerungen im Prozess, die wohl auch nicht einfach so abgestellt werden können.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Ich habe noch eine vertiefende Frage zu § 112 Abs. 4 SGB IX, wo ja heute das Pooling im Grunde geregelt ist. Wenn man von diesem Paragraphen in der Umsetzung Gebrauch machen würde - bzw. es wird davon ja auch Gebrauch gemacht - und man sich zusätzlich - Sie haben gesagt, es sei nicht rechtswidrig - neben dem Individualanspruch im Pooling auch um andere Kinder kümmert, wenn es gerade passt, dann hätten wir das System der Klassenassistenzen im Grunde schon. Deshalb die Frage: Ist es rechtswidrig, wenn sich Schulbegleiter auch um Kinder kümmern, die keinen Anspruch nach SGB VIII oder SGB IX haben?

LMR **Kirchberg** (MS): Wenn Sie die Frage so stellen, kann ich nur sagen: Wir als Rechtsaufsicht würden dort nicht einschreiten. Das ist aber eher eine tatsächliche Frage. Das ist mitnichten eine Vorgabe, die landesseitig gegeben werden kann. Das muss man an der Stelle auseinanderhalten. Frau Tarrach hat ja vorhin dargestellt, dass über die Frage der schulischen Assistenz im Kontext des SGB IX, also der Einleitungshilfe für geistig oder körperlich behinderte Kinder, ein Rahmenvertrag existiert. Und dieser beschreibt eben auch die Rahmenbedingungen für solche Leistungen nach dem SGB IX. Dort ist nicht vorgesehen, dass sozusagen dann, wenn die Möglichkeit besteht, auch andere Leistungen übernommen werden können.

Und ich möchte noch mal wiederholen, dass auch häufig einfach an den personellen Beziehungen und den arbeitsrechtlichen Möglichkeiten gemessen werden müsste, ob solche Optionen möglich sind. Mit viel gutem Willen aller Beteiligten mag das sein, und das ist dann mitnichten rechtswidrig. Aber es ist nicht rechtlich geboten, es so auszugestalten. Diese Möglichkeiten sehen wir jedenfalls erst mal so nicht, dass wir landesseitig etwa eine Vorgabe in diese Richtung geben könnten.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Dann sind wir ja wieder bei der Frage, ob man im Rahmen des Poolings und einer *nicht rechtswidrigen* weiteren Auslegung landesseitig nicht solche Lösungen finden könnte. Und dann sind wir auch bei der Frage: Findet man diesbezüglich rechtssichere pragmatische Lösungen vor Ort? Wenn Sie sagen, es sei nicht rechtswidrig, dann wäre es ja auch

rechtens, wenn man es machen würde. Dann könnte man ja entsprechende Modelle landesseitig empfehlen. Das war jetzt eher ein Kommentar und keine Frage.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE): Auch mich beschäftigt das Thema Rechtssicherheit. Es geht ja um SGB-Leistungen, das heißt, das betrifft bundesgesetzliche Regelungen. Deshalb interessiert mich der aktuelle Stand beim inklusiven SGB. Gibt es Bestrebungen, im Bereich der Eingliederungshilfe und im Bereich der Hilfen zur Erziehung das Pooling weiter auszubauen? Wie weit ist hier der Stand, und inwieweit kann man sich dort einbringen? Es geht ja darum, das Pooling quasi als Standard zu setzen, sodass Eltern einen Widerspruch einlegen müssten. Natürlich ist es wichtig, auch die Individualleistung zu sehen. Wie ist hier der Stand der Dinge? Und welche Einschätzung haben Ihre Ministerien dazu?

Zweitens: Es steht immer wieder im Raum, dass es eine Tagung oder eine Veranstaltung zur besseren Vernetzung geben soll. Viele Kommunen machen ja schon Pooling-Modelle - beispielsweise Oldenburg und Wilhelmshaven. Gibt es Ansätze, zu einer besseren Vernetzung dieser Kommunen beizutragen, damit sie in einen Austausch gehen können, um Best-Practice-Beispiele weiterzuentwickeln? Es passiert hier ja nichts Rechtswidriges. Viele Kommunen sind ja schon pragmatisch vorangegangen. Inwieweit wird dies von Landesseite unterstützt und begleitet?

RD'in **Katschinski** (MS): Die Reformbemühungen müssen jetzt angesichts der Diskontinuität erst wieder aufgegriffen werden. Die Absicht der letzten Bundesregierung bestand darin, ein einheitliches inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz zu schaffen, das auf der einen Seite Hilfen zur Erziehung beinhaltet und auf der anderen Seite auch alle zusammengefassten Eingliederungshilfeleistungen umfasst. Für beide Bereiche, sowohl für die Hilfen zur Erziehung als auch für die Eingliederungshilfeleistungen, war die fortgeführte gemeinsame Leistungserbringung beabsichtigt. Diese gemeinsame Leistungserbringung wird gemeinhin als Pooling bezeichnet. Dies sollte allerdings nur geschehen, soweit es dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Es ist also immer auf den Einzelfall zu gucken, auch bei einer gemeinsamen Leistungserbringung. Wenn der Bedarf auf diese Weise gedeckt werden kann, dann auch gemeinsam. Es wurde so ausgedrückt, dass diese Leistungen auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden können. Im Bundesratsverfahren kam dann noch ein gemeinsam beschlossener Änderungsvorschlag, statt „auf Wunsch“ zu sagen: „mit Zustimmung“ der Leistungsberechtigten, also der Sorgeberechtigten. Die Absicht ist aber natürlich, dass eine Prüfung eines Anspruchs aufgrund des erzieherischen Bedarfs oder aufgrund einer Teilhabebeeinträchtigung, also einer Behinderung, erfolgt. Das geschieht also nicht voraussetzungslos, sondern es ist weiterhin an ein Prüfungsschema gebunden.

LMR **Kirchberg** (MS): Zu Ihrer Frage nach Vernetzungsmöglichkeiten der Kommunen kann ich, nach einer kurzen Abstimmung mit meinen Kolleginnen, sagen: Zusammen mit NLT und NST vorneweg als zuständige örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe haben die beiden Ressorts MK und MS schon in Aussicht gestellt, mal darüber zu sprechen, einen landesweiten Fachtag durchzuführen. Die Themenstellungen, die sich dort auftun, und auch die Frage, wie man das Ganze organisieren könnte, befinden sich derzeit noch in der Abstimmung.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Ich habe noch eine rechtliche Frage. Was wäre, wenn die Bundesebene den Individualanspruch beim SGB so ändern würde, dass die Eltern erst einmal widersprechen müssten? Es würde also erst einmal das Pooling stattfinden, und nur wenn die Eltern widersprechen, gibt es eine Einzelfalllösung. Man würde es also andersherum aufziehen: nicht

zuerst die Einzelfalllösung und dann das Pooling, sondern erst mal automatisch das Pooling und dann die Einzelfalllösung. Könnte man das Ihrer Ansicht nach auf Bundesgesetzgebungsebene rechtlich so regeln? Oder wäre es aufgrund von Konflikten mit irgendwelchen anderen Rechtsbereichen nicht möglich, das Ganze gedanklich einmal komplett umzudrehen?

LMR **Kirchberg** (MS): Ich versuche darauf eine Antwort zu geben, die nicht zu sehr ausschweift. Wir haben im Grundgesetz ein Sozialstaatsprinzip verankert, und wir haben eine Historie im deutschen Sozialleistungsrecht, die vom Individualisierungsgrundsatz ausgeht. Es ist also eine Priorität in allen sozialrechtlichen Vorschriften, dass erst einmal auf die Person individuell eingegangen wird und wir über individuelle Ansprüche zu befinden haben.

Das Pooling ist noch relativ jung in diesem Zusammenhang; das ist ja schon dargestellt worden. Ich glaube, in den Diskussionen - auch in unseren Runden - gibt es durchaus viel Sympathie zu überlegen, ob man eine solche Widerspruchslösung in irgendeiner Form einführen kann: Grundsätzlich wird die Leistung gepoolt, also gemeinsam erbracht, es sei denn, es wird Widerspruch eingelegt. Ich glaube, es wird juristisch, verfassungsrechtlich problematisch, aber es gibt Versuche, die wohl durchaus erfolgreich sind. Es wurde die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorab eingeholt, dass zunächst einmal eine Pooling-Lösung erprobt wird. Und nur wenn diese nicht funktioniert hat, wurde auf eine individuelle Hilfe umgeschaltet. Das wurde in der Praxis durchaus - mit unterschiedlichem Erfolg - ausprobiert.

RAR'in **Tarrach** (MS): Ergänzend möchte ich noch berichten: Wir haben im vorletzten Jahr eine Umfrage gemacht, die wirklich eindeutig ergeben hat, dass der Hauptgrund dafür, dass kein Pooling zustande kommt, nicht darin besteht, dass irgendjemand Widerspruch einlegt. Oft sind die Bedarfe einfach so unterschiedlich, dass es nicht funktioniert. Oder die entsprechenden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf sind nicht in einer Klasse. Das sind ganz praktische Gründe. Diese Rückmeldung haben wir von den örtlichen Trägern bekommen. Jetzt haben wir im Rahmen einer parlamentarischen Großen Anfrage eine weitere Umfrage laufen. Die Beantwortung dauert noch ein bisschen. Dabei werden wir auch auf das Pooling eingehen, und wir bekommen im Moment gerade Rückmeldungen dazu. Vielleicht bringt das noch weitere bzw. neue Erkenntnisse.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE): Wir hätten ein sehr großes Interesse daran, die Ergebnisse dieser Umfrage zur Verfügung gestellt zu bekommen, wenn sie vorliegen. Natürlich haben wir ein großes Interesse an Übersichtswissen.

LMR **Kirchberg** (MS): Für diese Große Anfrage hat das MK die Federführung. Aufgrund der Formulierung dieser Anfrage wird bei der Beantwortung auch auf regionalscharf übermittelte Daten eingegangen. Einige Fragen sollten regionalscharf beantwortet werden und nicht sozusagen aufaddiert für das ganze Land.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE): Sie erwähnten aber ja auch eine Umfrage, die bereits vor anderthalb Jahren vom Ministerium durchgeführt wurde. Können wir diese erhalten?

RAR'in **Tarrach** (MS): Ja, diese Umfrage können Sie in anonymisierter Form gerne erhalten.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Vorhin ging es ja um die Bundesratsinitiative. Inwieweit würden Sie hier fachlich eine Differenzierung zu Punkt 2 unseres Antrages vornehmen? Geht diese Forderung nicht eigentlich in die gleiche Stoßrichtung wie die Bundesratsinitiative?

RD'in **Katschinski** (MS): Wie gesagt, besteht die gesetzgeberische Absicht darin, die Leistung - so hieß es in dem Regierungsentwurf - auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen. Und der Bundesratsbeschluss dazu hieß: „auf Zustimmung und grundsätzlich gemeinsam zu erbringen“. Das ist aber letztendlich bezogen auf diese Individualanspruchsparagraphen, Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe. Das ist abzugrenzen von der Klassenassistenz. Das sind Individualleistungen, die entweder einzeln erbracht werden, oder auch, wenn es bedarfsgerecht sein kann, gemeinsam an mehreren Kindern und Jugendlichen erbracht werden können. Das ist bezogen auf den Status quo der Ansprüche, die in den Sozialgesetzbüchern niedergelegt sind. Die alte Bundesregierung hat in der Gegenäußerung gesagt, dass sie prüfen will, von dem Wortlaut „auf Wunsch“ abzuweichen und stattdessen „auf Zustimmung“ und „grundsätzlich“ zu schreiben - hinsichtlich der Option „gemeinsame Leistungserbringung“.

*

Die **Landesregierung** sagt zu, ergänzende Informationen nachzureichen.

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6285](#)

erste Beratung: 57. Plenarsitzung am 29.01.2025

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten in der 46. Sitzung am 14.03.2025

Fortsetzung der Beratung

Der **Ausschuss** nimmt in Aussicht, die Beratung in einer außerplanmäßigen Sitzung am 23. Mai 2025 - sowie ggf. zusätzlich am 13. Juni 2025 - fortzusetzen und dann abzuschließen, um das Juni-Plenum zu erreichen.

*

Mit Blick auf die anstehenden Beratungen formuliert Abg. **Dr. Karl-Ludwig von Danwitz** (CDU) einige Anmerkungen und Fragen:

- Es waren ja eine Übergangsfrist von zwei Jahren und eine Evaluierung erst nach drei Jahren vorgesehen. Ich habe andeutungsweise mitbekommen, dass sich das Kultusministerium und auch die regierungstragenden Fraktionen damit abfinden könnten, diese Evaluierung auch früher durchzuführen. Wie ist hier der Stand der Überlegungen?
- Im vorliegenden Gesetzentwurf geht es um eine Finanzhilfe von 80 % - festgelegt durch den Abschlagsfaktor 0,8. Die CDU-Fraktion sieht hier Probleme insbesondere bei Schulen, die kein Schulgeld erheben dürfen, und auch bei den Förderschulen, deren Elternklientel finanziell doch manchmal nicht so ausgestattet ist, dass sie Schulgeld für ihre Kinder zahlen könnte. Welche Mehrkosten würden sich ergeben, wenn die Förderschulen einen Zuschuss von 100 % erhielten?
- Verbände aus dem Bereich teilen uns mit, dass es Kürzungen bei der Zusatzversorgung geben soll. Dort wird manchmal von einem „doppelten Abschlag“ gesprochen. In den Erläuterungen zur Tabelle, die uns das Ministerium zur Verfügung gestellt hat - Punkt 13 -, steht, dass die Zusatzversorgungsleistungen weiterhin individuell berechnet werden. Daraus schließe ich, dass die Befürchtungen der Verbände vielleicht nicht zutreffend sind. Trotzdem hätten wir zu diesem Punkt gerne noch eine Erläuterung.
- Im Zusammenhang mit den Sachkosten wurde vonseiten des Ministeriums angegeben, dass bereits eine Evaluation zu der Frage laufe, ob der Sachkostenanteil von 16,7 % vielleicht nicht ausreichend sei und erhöht werden müsse. Wie ist hier der aktuelle Sachstand?

- Ferner haben uns die Verbände auf die Personalgemeinkosten in Höhe von etwa 15 % angesprochen. Sie bitten darum, diese bei der Finanzhilfe ebenfalls zu berücksichtigen. Nach meiner Auffassung ist dies bislang noch nicht geschehen. Sind hier noch Veränderungen vorgesehen?
- Schließlich geht es uns noch um das Thema Schulaufsicht - Stichwort: „Bürokratie“. Die Verbände sind natürlich unzufrieden, dass bei Neueinstellungen von Personal zukünftig noch genauer auf die Qualifikationen geschaut werden soll - insbesondere bei Quereinsteigern usw. Die CDU kritisiert, dass an dieser Stelle die Bürokratie weiter aufgebläht wird. Wir fürchten, dass Schulen, die im Grunde sehr eigenständig und eigenverantwortlich arbeiten, zu sehr gegängelt werden. Wir trauen den Schulen zu, dass sie nur Personal einstellen, mit dem sie auch zufrieden sind und mit dem vor allem auch die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern zufrieden sind. Diese würden ansonsten ja sicherlich bei der Schulleitung vorstellig werden und einfordern, dass angesichts des gezahlten Schulgeldes auch kompetente Lehrkräfte eingestellt werden. Uns ist bewusst, dass im Letter of Intent verabredet wurde: Wenn ihr mehr Geld bekommt, wird auch mehr Aufsicht stattfinden. - Dieses „Mehr“ an Finanzmitteln ist nun aber auch etwas dünner ausgefallen. Deshalb verstehen wir die Schulen, wenn sie sagen: Dann wollen wir auch keine zusätzlichen Kontrollen.

Abg. **Harm Rykena** (AfD) fügt folgende Frage hinzu:

- Wenn im Letter of Intent die Kostenneutralität gar nicht erwähnt wird, ist meiner Ansicht nach der Punkt, dass die Schulen in privater Trägerschaft mehr Geld brauchen, eigentlich zentral. Bei der Anhörung wurde aber auf Kostenneutralität bestanden. Wird in diesem Zusammenhang darüber nachgedacht, dass tatsächlich mehr Geld notwendig ist? Wenn die Sachkosten mit hinzukommen, kann man nicht gleichzeitig die Personalkosten kürzen, um so ein auskömmliches Budget zu bekommen. Wird diese Frage noch einmal diskutiert?

Tagesordnungspunkt 6:

Lehrkräfteausbildung praktisch und vernetzt denken - Qualität stärken, Fachkräftemangel bekämpfen!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6807](#)

erste Beratung: 62. Plenarsitzung am 26.03.2025

federführend: KultA;

mitberatend: AfWVBuD

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung einhellig um eine Unterrichtung zu dem Thema in einer seiner nächsten Sitzungen und bittet ferner die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe um Stellungnahme zu dem Beratungsgegenstand.

Tagesordnungspunkt 7:

Zukunft der Demokratie sichern - starke demokratische Bildung für starke demokratische Bürgerinnen und Bürger

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6819](#)

erste Beratung: 62. Plenarsitzung am 26.03.2025

KultA

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung einhellig um eine Unterrichtung zu dem Thema in einer seiner nächsten Sitzungen und bittet ferner die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe um Stellungnahme zu dem Beratungsgegenstand.

Tagesordnungspunkt 8:

„Mobile Schwimmcontainer“ in Niedersachsen aufstellen - Schwimmfähigkeit von Kindern umgehend verbessern!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3364](#)

direkt überwiesen am 31.01.2024

federführend: AfluS;

mitberatend: KultA;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Zu dem vorliegenden Antrag ergibt sich folgende Diskussion:

Abg. **Philipp Meyn** (SPD): Ich durfte an der Beratung im Innenausschuss teilnehmen. Prinzipiell ist die rückläufige Schwimmfähigkeit ein wichtiges Thema. Die meisten Anzuhörenden kamen in der langen Anhörung im Innenausschuss allerdings zu dem Urteil, dass uns dieses nordrhein-westfälische Modell nicht weiterhelfen würde. So sagten zum Beispiel der Landesschwimmverband Niedersachsen und die DLRG Niedersachsen: Wir brauchen keine temporäre Lösung, die ebenfalls Kosten verursacht. Es gibt keine Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter vor Ort. Es ist vielmehr zentral, in die Infrastruktur zu investieren.

Hier hat Rot-Grün bei der letzten Liste nicht gekleckert, sondern geklotzt und mit 20 Millionen Euro genau dieses Thema Schwimmfähigkeit in den Fokus gestellt. Die Antragstellung soll, so hoffe ich, ab nächster Woche möglich sein. Dann kann substantiell an dem Thema gearbeitet werden, sodass nicht noch zusätzliche Bäder aufgrund eines extremen Sanierungsstaus schließen müssen.

Das letzte Sportstättenprogramm noch unter Schwarz-Rot war sehr gut. Aber gerade die Lehrschwimmbecken konnten dort teilweise nicht gefördert werden. Jetzt besteht aber die Möglichkeit. Insofern gehen die eingeleiteten Maßnahmen weit über das hinaus, was eingangs von der CDU gefordert wurde.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Wie Sie sich vorstellen können, sehen wir das etwas anders. Allein in meinem Wahlkreis gibt es ein Schwimmbad, das 10 Millionen Euro für die Sanierung benötigt. Deshalb sind die 20 Millionen Euro ein netter Tropfen auf den heißen Stein; sie werden dem Problem vor Ort allerdings nicht gerecht. Die Kinder müssen *jetzt* schwimmen lernen. Das ist etwas, was man nicht beliebig nachholen kann. Es wird dauern, bis das Geld wirklich da ist und bis alles gebaut ist. Und die Mittel sind, wie gesagt, auch gar nicht ausreichend.

Deshalb bleiben wir bei der Forderung, dass wir übergangsweise Mobile Schwimmcontainer benötigen - insbesondere in den Regionen, in denen es aktuell keine Schwimmbäder gibt oder diese saniert werden müssen. Wir haben unsere Meinung zu diesem Thema, und deshalb können wir jetzt gerne über den Antrag abstimmen.

Abg. **Philipp Meyn** (SPD): Noch ein Hinweis, der an dieser Stelle wichtig ist. Es ist zutreffend, dass es nicht in allen Regionen eine gute Infrastruktur gibt. Die DLRG Niedersachsen hatte damals in der Corona-Zeit vier Pools zur Verfügung. Auch das ist eine Möglichkeit. Diese sind vom Frühjahr bis ungefähr September oder Oktober einsatzfähig. Diesbezüglich kann man sich an die DLRG wenden und so eine temporäre Lösung für sich vor Ort organisieren.

*

Der **Ausschuss** schließt sich dem Votum des federführenden Ausschusses an, dem Landtag die Ablehnung des vorliegenden Antrages zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, AfD

Ablehnung: CDU

Enthaltung: -
